



Hockey Club Davos AG

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 17-18/16891/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
HC Davos (NL) - EV Zug (NL) vom 07.01.2018
- 2) Fehlbarer Club:** HC Davos Sport AG
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Kousal Robert (326829)**
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 15:35 trat der Beschuldigt seinen Gegenspieler mit dem Schlittschuh (Kicking). Die Aktion ist auf dem Eis nicht geahndet worden. Der PSO hat aber form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er hat den Vorfall in die Kategorie I eingeordnet und eine Spielsperre beantragt.
 - Der Einzelrichter hat in der Folge ein Verfahren eröffnet. Denn Parteien ist eine Frist zur Stellungnahme angesetzt worden. Mit Eingabe vom 09. Januar 2018 ist Seitens des HCD ausgeführt worden, dass eine Spielsperre das Maximum sein sollte, da beim Foul vom besagten Spieler «nicht wirklich eine grosse Kickbewegung» festgestellt werden könnte.
- 5) Begründung:**
- Nach Sichtung des Videos ist dem PSO zuzustimmen, dass tatsächlich in der Aufnahme auf Kamera 3 (Blickwinkel der Bande entlang) die Kickbewegung des Beschuldigten Richtung Beine des Gegenspielers erkennbar ist.

Den Beschuldigten ist wiederum zu zustimmen, dass es sich nicht um eine «grosse Kickbewegung» gehandelt hat. Auch die Beschuldigten räumen aber ein, dass es sich um ein Foul gehandelt hat. Immerhin ist auch festzuhalten, dass der Gegenspieler durch den von hinten ausgeführten Angriff überrascht und gegen hinten zu Fall gebracht worden ist. Der Angriff ist auch ohne Zweifel absichtlich erfolgt.
 - Gemäss Regel 152 IIHF ist schon der Versuch eines Trittes mit Matchstrafe bedroht. Insofern besteht für den Einzelrichter auch kein Spielraum, um bei einer geringfügigen Verletzung der Regel (nicht wirklich grosse Kickbewegung, wie die Beschuldigten schreiben) auf die Matchstrafe zu verzichten. Den Beschuldigten (und damit auch dem PSO, welche den gleichen Antrag gestellt hat) ist aber auch zu zustimmen, dass eine Spielsperre das Maximum sein sollte.

3. Im Ergebnis wird der Beschuldigte für ein Spiel gesperrt und es ist eine Busse gemäss Code 8b Bussentarif in der Höhe von CHF 2'260.00 auszusprechen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 1 Pflichtspiel gesperrt.
 2. Es wird eine Busse in der Höhe von CHF 2'260.00 ausgesprochen.
 3. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 540.00, sind von den Beschuldigten zu bezahlen.

7) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 540.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<u>Total</u>	<u>CHF 540.00</u>

- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'700.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 10. Januar 2018

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Oliver Krüger
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch